Tätigkeitsbericht

LSR LANDES SENIORENRAT BAYERN
... Stimme der Älteren

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales muss drei Jahre nach Inkrafttreten des Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetztes (01.04.2023) dem Landtag Bericht erstatten.
Der Landesseniorenrat Bayern möchte diese Gelegenheit nutzen, um seine bisherigen Erfahrungen und Tätigkeiten dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mitzuteilen, damit diese nach Möglichkeit im Rahmen des Berichts berücksichtigt werden können.

Der Bericht ist dabei wir folgt gegliedert:

Inhalt

I. Kommunale Seniorenvertretungen als Basis des LSR, Art. 2, 3 BaySenG 2
II. Allgemeine Entwicklung des LSR 3
III. Aufbau des Landesseniorenrates Bayern (LSR) 5
a. Landesversammlung (Art. 3 BaySenG) 5
b. Vorstand (Art. 4 BaySenG) 5
c. Hauptausschuss (beschließend) 6
d. Fachausschüsse (beratend) 7
e. Bezirksausschüsse (beratend) 7
f. Geschäftsordnungsausschuss (beratend) 7
g. Geschäftsstelle (Art. 7 BaySenG) 8
IV. Netzwerkaufbau 9
V. Aufbau der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit 9
VI. Zusammenarbeit mit Politik 10
VII. Wahrnehmung seniorenspezifischer Interessen auf Landesebene und ihre Vertretung gegenüber Landtag und Staatsregierung 11
VIII. Nachsteuerungsbedarfe im BaySenG 12
a. Größe / Zusammensetzung LSR 12
b. Zugewiesene Aufgaben 14
c. Ausgestaltung als Ein-Organ-Gremium 16

Geschäftsstelle Landesseniorenrat Bayern • Winzererstr. 9 • 80797 München
www.landesseniorenrat.bayern.de Tel. 089 1261-1705
seniorenmitwirkung@stmas.bayern.de

I. Kommunale Seniorenvertretungen als Basis des LSR, Art. 2, 3 BaySenG

Der Landesseniorenrat Bayern (LSR) besteht aus natürlichen Personen, die ihre Seniorenvertretungen der Gemeinden und Landkreise repräsentieren. Seniorenvertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, oder mehrere Seniorenvertretungen einer Gemeinde oder eines Landkreises benennen aus ihrer Mitte in Gemeinden und Landkreisen mit bis zu 130.000 Einwohnern zwei Mitglieder und in Gemeinden und Landkreisen mit mehr als 130.000 Einwohnern drei Mitglieder.

Aus ihrem Kreis wählen die Mitglieder des LSR innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde mit bis zu 130.000 Einwohnern zwei Delegierte und in Gemeinden und Landkreisen mit mehr als 130.000 Einwohnern drei Delegierte. In kreisfreien Gemeinden ist die Anzahl der möglichen Mitglieder und Delegierten identisch.

Das Zusammenspiel zwischen den kommunalen Seniorenvertretungen und dem LSR verdeutlicht nachfolgende Grafik (Unterschiede bestehen zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen auf der einen und kreisfreien Gemeinden auf der anderen Seite).

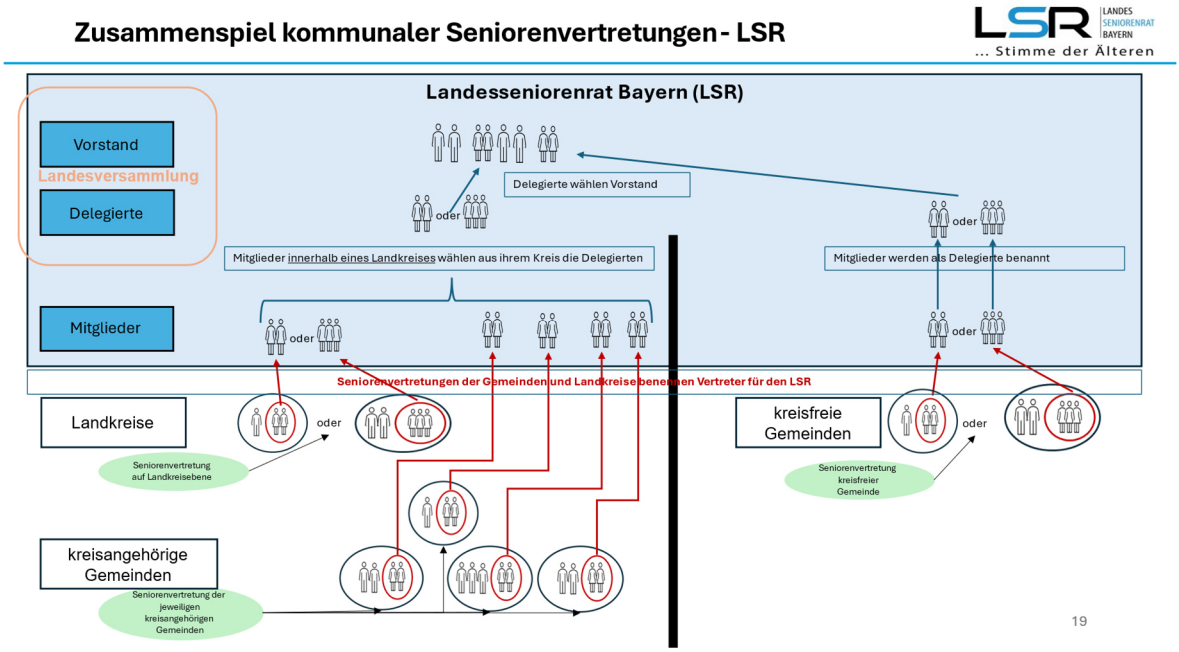

Aktuell verfügt der LSR über 196 Delegierte der Landesversammlung und 840 Mitglieder (Stand: 20.01.2026).

Die Anzahl der Mitglieder ist stark steigend. So hatte der LSR am 20.09.2023 nur 584 Mitglieder.

Auch die Anzahl der Delegierten ist steigend, da sich zu Beginn nicht alle Gebietskörperschaften im LSR beteiligten. So wurde bei der ersten Wahl der Delegierten nur 182 Delegierte gewählt. Stichtag für die Benennung zur Delegiertenwahl war der 25.08.2023.

Rechnerisch kann der LSR (Stand Einwohnerstatistik 31.Dezember 2024) – hier haben sieben kreisfreie Gemeinden und 31 Landkreise über 130.000 Einwohner – 230 Delegierte und 4.292 Mitglieder umfassen.

II. Allgemeine Entwicklung des LSR

Der LSR wurde auf Grundlage des am 01. April 2023 in Kraft getretenen Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetzes (BaySenG) als zentrales Gremium der Mitwirkung und Interessenvertretung älterer Menschen in Bayern gegründet. Ziel und Aufgabe des LSR ist es vor allem, die Belange der Seniorinnen und Senioren auf Landesebene zu bündeln, Themen von besonderer Relevanz aufzugreifen und die Landespolitik mit Empfehlungen und Stellungnahmen zu begleiten.

Nach dem Inkrafttreten des BaySenG warb das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bei den Gemeinden und Landkreisen für eine Mitgliedschaft im LSR aus deren Seniorenvertretungen.

Durch die Mitglieder erfolgten anschließend die Wahlen der Delegierten der Landesversammlung, deren Ergebnisse am 18. Oktober 2023 bekanntgegeben wurden. Daran anschließend wurden der Vorstand (Bekanntgabe am 07. Dezember 2023) sowie der stellvertretende Vorstand des LSR (Bekanntgabe am 12. März 2024) durch die 182 zum Wahlzeitpunkt wahlberechtigten Delegierten gewählt.

Ein wichtiger Schritt in der konstituierenden Phase des LSR war die Erarbeitung eines Entwurfs der Geschäftsordnung durch den Vorstand. Die Geschäftsordnung des LSR regelt insbesondere die Amtszeiten, das Wahlverfahren, den organisatorischen Aufbau mit seinen Gremien sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten. Sie legt darüber hinaus die Abläufe der Entscheidungsfindung und die Aufgaben der Geschäftsstelle fest.

In der ersten Sitzung der Landesversammlung am 19. April 2024 wurde der Entwurf der Geschäftsordnung durch die Delegierten beschlossen und das erforderliche Einvernehmen durch das StMAS erteilt.

Nach der ersten Sitzung der Landesversammlung erfolgte der sukzessive Aufbau der in der Geschäftsordnung festgelegten Strukturen. Dazu zählen insbesondere die drei beratende Fachausschüsse Daseinsvorsorge und Lebensqualität, Mobilität und Sicherheit und Gesundheit und Pflege, die sieben beratende Bezirksausschüsse und der beschließende Hauptausschuss, der bei Dringlichkeit teilweise anstelle der Landesversammlung tätig werden kann.

Parallel begann der Vorstand mit dem Netzwerkaufbau sowie der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, um die Sichtbarkeit und Wirksamkeit des LSR im gesamten Freistaat zu stärken.

Die Fachausschüsse hielten am 15. Juli 2024 ihre konstituierenden Sitzungen ab und wählten ihre jeweiligen Leitungen und stellvertretenden Leitungen. Im Anschluss nahmen sie die inhaltliche Arbeit auf.

Nachdem die 1. Sitzung der Landesversammlung inhaltlich durch den Aufbau der Organisations- und Arbeitsstrukturen des LSR bestimmt wurde, traten in der zweiten Sitzung der Landesversammlung am 30. April 2025 inhaltliche Themen in den Vordergrund. Bereits im Vorfeld gingen 65 Anträge der Delegierten zu unterschiedlichen seniorenpolitischen Anliegen ein, deren Aufarbeitung in der eintägigen Landesversammlung nicht machbar war.

Die Landesversammlung beschloss daher die Bündelung der Anträge in der Erarbeitung von **vier Gesamtkonzepten** durch die zuständigen Fachausschüsse:

- Mobilität für Senioren,
- medizinische und pflegerische Versorgung,
- kommunale Seniorenarbeit als Pflichtaufgabe sowie
- Digitalisierung.

Zudem wurde wegen zahlreicher Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung die Gründung eines beratenden Geschäftsordnungsausschusses und die generelle Zuständigkeit des Hauptausschusses für Anträge und Empfehlungen seiner Mitglieder beschlossen, die zuvor nur bei Dringlichkeit bestand.

Damit ergibt sich aktuell folgender Aufbau des LSR:

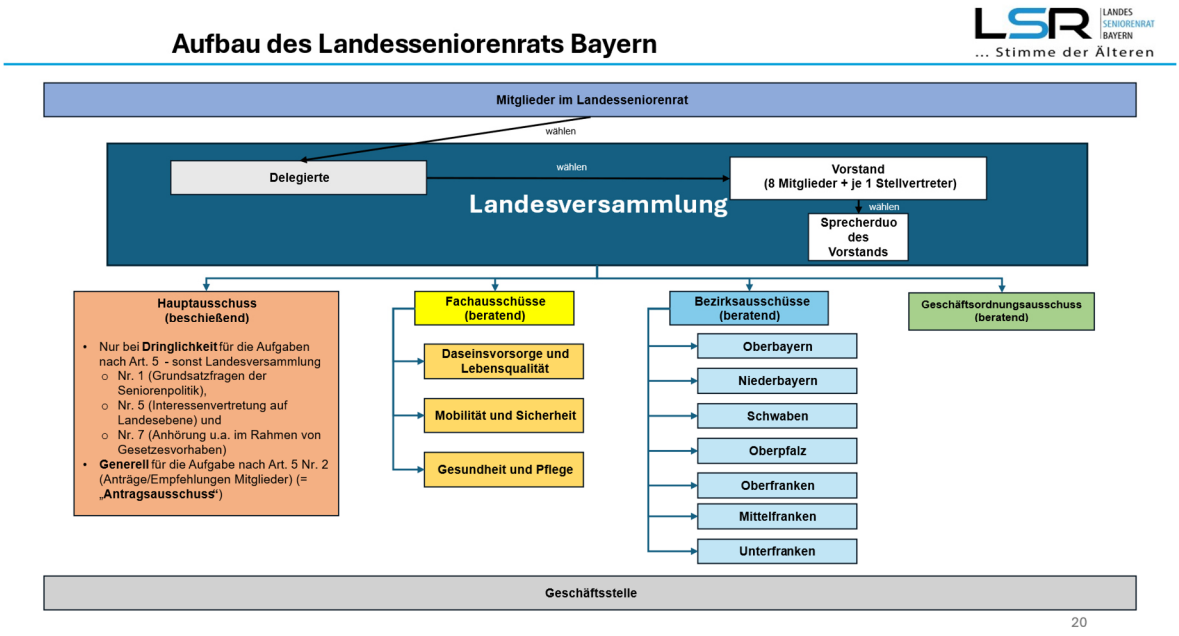

Die 2025 erstellten Gesamtkonzepte sollen in der 3. Landesversammlung 2026 beschlossen und dann an die bayerische Staatsregierung herangetragen werden. Damit

verbleibt die Hauptverantwortung für die Arbeit des LSR bei der Landesversammlung als Organ des LSR.

Die (Aufbau-)Arbeit wurde und wird durch zahlreiche Wechsel v.a. unter den Delegierten, im Vorstand, im stellvertretenden Vorstand sowie in den Ausschüssen sowohl für den LSR als auch die Geschäftsstelle erschwert.
So waren fünf Wechsel im Bereich des Vorstands und sieben Wechsel im Bereich des stellvertretenden Vorstands zu verzeichnen, die sich jeweils auch auf die Zusammensetzung des Hauptausschusses auswirkten Im Regierungsbezirk Oberfranken musste zudem jeweils das Vorstandsmitglied und das stellvertretende Vorstandsmitglied neu gewählt werden, da kein Nachrücker zur Übernahme des Amtes bereit war. In den Fachausschüssen waren insgesamt sieben Änderungen zu verzeichnen.

III. Aufbau des Landesseniorenrates Bayern (LSR)

a. Landesversammlung (Art. 3 BaySenG)

Die Landesversammlung bildet das zentrale Organ des LSR und besteht aus den Delegierten und den Vorstand. Die Landesversammlung ist maßgeblich für die inhaltliche Ausrichtung des LSR verantwortlich und kann vorberatende oder beschließende Ausschüsse bilden, denen neben Delegierten auch bloße Mitglieder des LSR angehören können.

Die Amtszeit der Delegierten und Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und begann für die erstmals Gewählten am 1. April 2024.

Mindestens einmal jährlich tagt die Landesversammlung in Präsenz und öffentlich, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung vom Vorstand festgelegt werden und die Einberufung durch das Sprecherduo erfolgt.

Eine aktuelle Herausforderung ist die Sicherstellung der Kommunikation innerhalb des stark gewachsenen Gremiums. Dies soll ebenfalls in der Sitzung der Landesversammlung 2026 erörtert werden.

b. Vorstand (Art. 4 BaySenG)

Der Vorstand des LSR besteht aus acht Mitgliedern, die von den Delegierten der Regierungsbezirke gewählt werden. Für Oberbayern gibt es zwei Vorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter, in den übrigen Bezirken jeweils ein Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter. Die Aufgaben des Vorstands umfassen v.a. die Koordination der Arbeit des LSR und Vorbereitung der Landesversammlung, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Zugleich ist der Vorstand die Schnittstelle zur Bayerischen Staatsregierung und zum Bayerischen Landtag.

Das Sprecherduo des Vorstands wird aus den Vorstandsmitgliedern gewählt und repräsentiert Südbayern und Nordbayern. Das Sprecherduo kommuniziert die Beschlüsse des Vorstands, Hauptausschusses und der Landesversammlung nach außen, beruft und leitet die Sitzungen dieser Gremien und stellt in Abstimmung mit dem Vorstand die Tagesordnungen auf.

Die Jahre 2024 und das Frühjahr 2025 waren geprägt von Aufbauarbeit, strukturellen Entwicklungen und personellen Wechseln. Die Definition der Vorstandsrolle, die Erarbeitung der Geschäftsordnung und der Aufbau der Kommunikations- und Netzwerkarbeit stellten große Herausforderungen dar. Die Mitglieder brachten unterschiedliche Erfahrungen und Hintergründe ein, was ein intensives Zusammenwachsen erforderte.

Ein wesentlicher Diskussionspunkt war die Haltung gegenüber der Bayerischen Staatsregierung: Während die Vorgängerorganisation Landesseniorenvertretung Bayern (LSVB) eher konfrontativ agierte, setzt der LSR heute auf Kooperation und konstruktiven Dialog.

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich, die Delegierten werden jedoch über die gefassten Beschlüsse informiert. Der Vorstand hat bis zum 31. Dezember 2025 26 Sitzungen und eine Vorstandsklausur abgehalten.

c. Hauptausschuss (beschließend)

Der Hauptausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern, deren Stellvertretern und den Leitungen der Fachausschüsse. Seine Bedeutung nimmt infolge der immer stärkeren Befassung des LSR mit inhaltlichen Themen weiter zu, nachdem die Landesversammlung nur einmal jährlich tagt.

Der Hauptausschuss handelt anstelle der Landesversammlung für die Aufgaben nach Art. 5 Nrn. 1 (Grundsatzfragen der Seniorenpolitik), 5 (Interessenvertretung auf Landesebene) und 7 (Anhörung u.a. im Rahmen von Gesetzesvorhaben) BaySenG, sofern für die Einberufung der Landesversammlung nicht die für eine angemessene Sachentscheidung erforderliche Zeitspanne zur Verfügung steht (Dringlichkeit). Dies gilt insbesondere für Anhörungen zu Gesetzesentwürfen der Bayerischen Staatsregierung.

Seit der Novellierung der Geschäftsordnung im Jahr 2025 behandelt der Hauptausschuss die Aufgabe nach Art. 5 Nr. 2 (Anträge/Empfehlungen Mitglieder) BaySenG grundsätzlich generell, sofern es sich nicht um Anträge/Empfehlungen zur Geschäftsordnung handelt. Der Hauptausschuss hat auch die Möglichkeit, zu entscheiden, dass über Anträge/Empfehlungen in der Landesversammlung beschlossen wird.

Regelmäßige Klausurtagungen dienen der Erarbeitung der strategischen Ausrichtung des LSR. Der Hauptausschuss hat bis zum 31. Dezember 2025 drei Sitzungen und zwei Klausuren abgehalten.

d. Fachausschüsse (beratend)

Die Landesversammlung hat drei beratende Fachausschüsse eingerichtet. Diese widmen sich den Themenschwerpunkten „Daseinsvorsorge und Lebensqualität“, „Mobilität und Sicherheit“ sowie „Gesundheit und Pflege“. Die Mitglieder zeichnen sich durch großes Engagement und hohe Fachkompetenz aus, die sie aus ihrem beruflichen oder privaten Hintergrund einbringen. Die Nachfrage nach einer Mitarbeit in einem Fachausschuss ist hoch.

Die Fachausschüsse bereiten Themen für die Beratung in der Landesversammlung vor, unterbreiten Beschlussvorschläge und erarbeiten Stellungnahmen. Sie entwickeln Gesamtkonzepte, die im Jahr 2026 vorgestellt werden sollen. Jeder Fachausschuss besteht aus maximal 14 Mitgliedern, darunter Delegierte und fachlich geeignete Mitglieder des LSR. Die Leitung übernimmt ein Delegierter, der kein Vorstandsmitglied ist.

Die Fachausschüsse haben bis zum 31. Dezember 2025 17 Sitzungen abgehalten.

e. Bezirksausschüsse (beratend)

Für jeden Regierungsbezirk wurde ein beratender Bezirksausschuss eingerichtet. Zu den Aufgaben zählen die Unterstützung beim Aufbau und Erhalt von Seniorenvertretungen sowie die Information über seniorenrelevante Themen. Die Ausschüsse setzen sich aus den Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern zusammen, in Oberbayern sind es jeweils zwei Personen. Zusätzlich können Delegierte und weitere Mitglieder des LSR aus dem jeweiligen Bezirk aufgenommen werden.

Die Leitung obliegt den jeweiligen Vorstandsmitgliedern, die sie an ihre Stellvertreter delegieren können. Pro Quartal findet maximal eine Sitzung oder Versammlung statt.

Die Bezirksausschüsse haben bis zum 31. Dezember 2025 14 Sitzungen abgehalten. Zudem fanden rund zwei Dutzend Austausche der Delegierten in ihren Regierungsbezirken statt.

f. Geschäftsordnungsausschuss (beratend)

Im Jahr 2025 wurde der beratende Geschäftsordnungsausschuss neu eingerichtet. Er befasst sich mit Fragen zur Geschäftsordnung und deren Anpassung. Mitglieder sind das Sprecherduo und ein weiteres Vorstandsmitglied, das vom Vorstand bestimmt wird.

g. Geschäftsstelle (Art. 7 BaySenG)

Die Geschäftsstelle des LSR übernimmt zentrale organisatorische und administrative Aufgaben: Sie führt die laufenden Geschäfte, vertritt den LSR rechtlich nach außen und dient im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und Stellen als Dienstleistungs-, Verwaltungs- und Kommunikationszentrum. Zu ihren wesentlichen Tätigkeiten zählen entsprechend der Vorgaben des Vorstands die Organisation und Protokollierung von Sitzungen (v.a. Vorstand und Landesversammlung), die Organisation sonstiger Veranstaltungen, wie etwa Fachtage, die Information der Mitglieder und die Pflege des Internetauftritts und des Auftritts in den sozialen Medien.

Zudem ist die Geschäftsstelle für die Unterstützung der Ausschussleitungen, für die Organisation von Wahlen, die Mitgliederverwaltung, Vergaben und Beschaffungen und die Reisekostenabrechnung zuständig.

Infolge der Vielzahl an Gremien-Sitzungen und Veranstaltungen fiel ein erheblicher Arbeitsaufwand im Bereich der Reisekostenabrechnungen an. So wird jährlich eine hohe dreistellige Zahl an Reisekostenanträgen generiert (rd. 400 in 2025). Die Bearbeitung dieser Anträge gestaltet sich aufwendig, da die hierzu geltenden Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetztes für viele Ehrenamtliche schwer verständlich sind. Dies führt trotz mehrfacher Erläuterungen zu fehlerhaften Anträgen, Rückfragen und erheblichem Nachbearbeitungsaufwand und insgesamt zu einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von ca. 25 Minuten pro Antrag Auch sind die Abläufe im StMAS hierfür nicht ausgerichtet und im Vergleich zum Landesamt für Finanzen deutlich zeitintensiver.

Aufgrund der Größe des LSR, der häufigen personellen Wechsel sowie des nach wie vor unzureichenden Informationsflusses der Mitglieder im Falle eines Ausscheidens an die Geschäftsstelle stellt die Mitgliederverwaltung eine erhebliche Herausforderung dar. Darüber hinaus wird die Verwaltung dadurch erschwert, dass sie derzeit noch manuell mittels Microsoft Excel erfolgt. Nach mehreren erfolglosen Versuchen, die Mitgliederverwaltung durch eine Datenbanklösung seitens des ZBFS/externe Dienstleister zu professionalisieren und zu automatisieren, zeichnet sich nun doch noch seitens des ZBFS die Möglichkeit zur Implementierung einer entsprechenden Datenbanklösung ab.

Derzeit ist die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle weiterhin unterhalb des in der Gesetzesbegründung vorgesehenen Stellenanteils von insgesamt 4,0 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und verlief schleppend. Die Geschäftsstelle wurde zum 1. Juli 2023 mit einer Vollzeitstelle besetzt; zuvor erfolgte keine Besetzung der Geschäftsstelle. Ab dem 1. Mai 2024 standen der Geschäftsstelle zwei VZÄ zur Verfügung, wobei eine Stelle bis zum

30. September 2024 zu 50 % für Aufgaben in einem anderen Referat des StMAS freigestellt wurde. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 wurde der Personalstand auf 2,5 VZÄ erhöht.

IV. Netzwerkaufbau

Der LSR hat gezielt sein Netzwerk ausgebaut und die Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren der Seniorenpolitik intensiviert.

Im Einzelnen:

- Mitglied des „Runden Tisches Bürgerliches Ehrenamt“ https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/infrastruktur/runder-tisch.php
- Mitglied im Kuratorium „Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern“
- Mitglied im Netzwerk „Bayern gegen Einsamkeit“ (ab Juli 2025)
- Kooperationspartner der TH Nürnberg https://www.ehrenamt-im-ruhestand.de/Kooperationspartner/
- Aktive Arbeit beim Ehrenamtskongress 2025 in Nürnberg https://www.ehrenamtskongress.de/beitragende/kunigunde-budzinski/
- Mitglied im Landespflegeausschuss
- Mitglied im Beirat zum sechsten Bay. Sozialbericht
- Teilnahme an der Jahresfachtagung „Seniorenbüros machen sich stark: Für gesellschaftlichen Zusammenhalt und Demokratie“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e.V. (BaS)
- Mitglied in der Jury des Demografiepreises Bayern

V. Aufbau der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit leistet einen entscheidenden Beitrag dazu, die Arbeit des LSR sichtbar zu machen, die politische Meinungsbildung zu unterstützen und die Vernetzung mit anderen Akteuren zu fördern. Aus diesem Grund wurde sie umfassend erweitert und professionalisiert. Die Homepage des LSR ist dabei der zentrale Anlaufpunkt, um sich über die aktuellen Entwicklungen im LSR sowie dessen inhaltliche Positionierung zu informieren. Die LSR-Profile auf Facebook und Instagram dienen hingegen vorwiegend der Kurzinformation zu einzelnen, als LSR-relevant eingestuften Anlässen. Die Einführung eines Newsletters ermöglicht eine direkte und zeitnahe Information der Mitglieder und Interessierten.

Die Fachtage des LSR haben sich als wichtiges Instrument zur Vernetzung und öffentlichen Präsentation etabliert. Sie bieten den Mitgliedern, Fachleuten und Interessierten die Gelegenheit, sich über aktuelle Herausforderungen und innovative Lösungsansätze in der Seniorenpolitik auszutauschen. Bisher haben folgende Fachtage stattgefunden:

- 1. Fachtag am 29. April 2025 in Augsburg mit den Themen „Gesellschaftsfaktor Wohnen: Seniorengerechte Quartierskonzepte“ und „Solidargemeinschaft Alter: Sozialfaktor Ehrenamt“
- 2. Fachtag am 15. Oktober 2025 in Regensburg mit dem Thema „Alterseinsamkeit: Wenn das Alleinsein zur Herausforderung wird – Die unsichtbare Last des Älterwerdens“;

Am 18. Juni 2026 wird in Regensburg der 3. Fachtag des LSR mit dem Thema „Aus dem analogen Zeitalter in die digitale Zukunft“ stattfinden.

Durch Pressegespräche mit dem Magazin 6+60, der Augsburger Allgemeinen Zeitung sowie diversen regionalen Medien und einem Podcast mit Oberpfalzmedien zum Thema „Wie ist es, älter zu werden?“ konnten die Anliegen des LSR einem breiten Publikum vermittelt werden.

Der LSR hat zudem verschiedene Pressemitteilungen zu zentralen Themen der Seniorenpolitik veröffentlicht.

Zur weiteren Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit wurden Info-Flyer zum LSR entwickelt und verbreitet, unter anderem an alle Mitglieder des Bayerischen Landtags.

VI. Zusammenarbeit mit Politik

Die Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern ist ein fundamentaler Bestandteil der Arbeit des LSR. Es wurden daher zahlreiche Kontakte zu den Landtagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Freie Wähler und CSU sowie zu den Ausschüssen für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie sowie für Gesundheit, Pflege und Prävention geknüpft und gepflegt.

Zudem erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit der Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales, Frau Scharf sowie mit Bezirkstagspräsidenten, Landräten, MdLs, MdBs, Stadträten und Bürgermeistern. Dies stärkt die Position des LSR als Interessenvertreter der älteren Generation.

Stattgefundenen Treffen mit der Politik auf Landesebene:

- **22.01.2026:** Austausch des Vorstands mit der Staatsministerin für Gesundheit, Pflege und Prävention, Frau Judith Gerlach, MdL

- **27.11.2025**: Austausch des Vorstands mit Herrn Seidenath, MdL, Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention im Bay. Landtag
- **22.10.2025:** Austausch des Vorstands mit Frau Staatsministerin Scharf
- **16.10.2025:** Austausch des Sprecherduos mit Herrn Huber, MdL, Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie im Bay. Landtag
- **23.09.2025:** Treffen des Sprecherduos mit der Senioren-Union
- **24.06.2025:** Fachgespräch des Vorstands mit Vertretern der Fraktion der Freien Wähler
- **15.05.2025:** Treffen des Vorstands mit Herrn Vorsitzenden der CSU-Fraktion im Bay. Landtag, Herrn Holetschek, und Frau Gießübel, MdL
- **05.02.2025:** Treffen des Vorstands mit dem SPD-Fraktionsvorsitzenden im Bayerischen Landtag, Holger Grießhammer
- **03.12.2024:** Treffen des Vorstands mit Johannes Becher, MdL, Erster stellvertretender Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag, und Kerstin Celina, MdL, Sprecherin für Soziales der Fraktion und Mitglied im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen (Bündnis 90/Die Grünen)
- **08.10.2024:** Treffen des Vorstands (Herr John) mit AK-Sopo der CSU-Fraktion des Bay. Landtags
- **30.09.2024:** Treffen des Vorstands mit Frau Staatsministerin Scharf, Austausch mit dem Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, Herrn Kiesel

VII. Wahrnehmung seniorenspezifischer Interessen auf Landesebene und ihre Vertretung gegenüber Landtag und Staatsregierung

Der LSR ist als Vertretung der Interessen der älteren Generation auf Landesebene Ansprechpartner der Staatsregierung und des Landtags bei Gesetzesvorhaben, Anhörungen und politischen Initiativen.

Der LSR hat sich bereits in zahlreichen politischen und gesellschaftlichen Themen positioniert und aktiv eingebracht. Im Einzelnen:

- Stellungnahme zum Konzept „Fachstelle Barrierefreiheit“
- Stellungnahme zum Grundsatzbeschluss der Bayerischen Staatsregierung zur Reduzierung des Bayerischen Landespflegegeldes
- Einsatz gegen Alterseinsamkeit als Folge von Altersarmut bei LT-Fraktionen
- Mitwirkung beim Ehrenamtskongress 2025

- Einsatz für Rechtssicherheit bei steuerrechtlicher Behandlung alternativer Wohnformen beim StMFH
- Einsatz für bessere Förderung des Seniorensports beim StMI
- Einsatz für Änderungen des Referentenentwurfs zur verkehrsrechtlichen Gleichstellung von Elektro-Kleinstfahrzeugen mit der eKFV-Novelle (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung); Übermittlung an StMB und LT-Fraktionen.
- Antrag an StK und LT-Fraktionen mit Forderung einer Dauerfinanzierung von Quartiersmanagement
- Positionspapier Zukunft-Pflege an StMAS, StMGP, LT-Ausschüsse für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie und für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie an Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege
- Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bayerischen Sportgesetzes
- Stellungnahme zur Kürzung des Landespflegegeldes (Änderung BayLPflGG)
- Presseerwiderung zur Forderung des DIW-Präsidenten Fratzscher zur Einführung eines verpflichtenden sozialen Jahres für alle Rentnerinnen und Rentner
- Den Mitgliedern wurden für die Kommunalwahlen 2026 Fragen an die Kandidaten vor Ort zur Verfügung gestellt.

Mit den von den Fachausschüssen entwickelten Gesamtkonzepten zu Digitalisierung, kommunaler Seniorenarbeit als Pflichtaufgabe, Mobilität von Senioren sowie medizinischer und pflegerischer Versorgung wird die Arbeit des LSR erstmals grundlegend definiert. Diese Konzepte sollen in der 3. Sitzung der Landesversammlung 2026 beschlossen werden und können die Seniorenpolitik in Bayern nachhaltig prägen.

VIII. Nachsteuerungsbedarfe im BaySenG

Entsprechend der Gesetzesbegründung zu Art. 9 BaySenG soll der Bericht des StMAS dazu dienen, beurteilen zu können, ob sich das Gesetz bewährt hat oder ob eine Nachsteuerung erforderlich ist.

Ein Bedarf für eine Nachsteuerung wird aufgrund der Größe und Zusammensetzung des LSR, der dem LSR nach der aktuellen gesetzlichen Regelung zugewiesenen Aufgaben und der Ausgestaltung des LSR als Ein-Organ-Gremium gesehen.

a. Größe / Zusammensetzung LSR

Eine der größten Herausforderungen stellt die enorme Größe des LSR dar, s. auch unter I.. Im Gegensatz zu den anderen Landesräten, wie etwa dem Landeselternbeirat

oder dem Landesbehindertenrat, die aus eine klar begrenzte und überschaubare Mitgliederzahl (in der Regel unter 30 Personen, siehe Fußnote) bestehen, ist der LSR aufgrund seiner allein auf die Repräsentation kommunaler Seniorenvertretungen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Gemeinden und Landkreise gestützten Zusammensetzung auf eine sehr hohe Mitgliederzahl ausgelegt[1].

Die aktuell 196 Delegierten bilden dabei das einzige, gesetzlich vorgesehene Organ des LSR, die Landesversammlung. Zum Vergleich: Der Bayerische Landtag besteht in der aktuellen19. Wahlperiode aus 203 Abgeordneten.

Folgen der Größe / Zusammensetzung

- Die auf kommunale (d.h. Gemeinden und Landkreise) Seniorenvertretungen gestützte Zusammensetzung hat eine zudem äußerst volatile und heterogene Mitgliederstruktur zur Folge. Denn: Die Mitgliedschaft im LSR ist unmittelbar an die Mitgliedschaft in einer kommunalen Seniorenvertretung der 2.056 Gemeinden und 71 Landkreise gebunden (vgl. Art. 2 BaySenG). In der Praxis bedeutet dies, dass Wechsel auf lokaler Ebene unmittelbar zu Wechseln im LSR führen. Dies, die in der Regel zeitlich begrenzte Dauer der lokalen Mandate sowie das hohe Durchschnittsalter der Mitglieder führen zu einer sehr starken Fluktuation im LSR.
- Durch die zahlreichen Wechsel kommt es zusätzlich zu einem ständigen Verlust von Erfahrungswissen und zu Herausforderungen beim Wissenstransfer. Insbesondere ist hierbei zu berücksichtigen, dass es sich bei den Mitgliedern um ehrenamtlich tätige Personen handelt, die auch nicht überlastet werden dürfen, wenn nicht das Engagement an sich gefährdet werden soll. Die Geschäftsstelle kann, da der LSR fachlich unabhängig ist, den Wissenstransfer im Wesentlichen nur durch die Zur Verfügung Stellung von Protokollen und sonstigen Unterlagen unterstützen – dies ist in der Praxis meist unzureichend.
- Auch ist der Informationsfluss gegenüber der Geschäftsstelle seitens der Mitglieder v.a. in Bezug auf deren Mandatsdauer – trotz der Verankerung einer entspre-

[1] Landeselternbeirat: Besteht aus 15 originären Mitgliedern und 15 Vertretern, die je-weils von den Spitzenverbänden und Trägerorganisationen vorgeschlagen werden, Art. 14a Abs. 4 BayKiBiG.

Landesbehindertenrat: Besteht aus 15 Mitgliedern, die von Verbänden vorgeschlagen werden, § 2 Landesbehindertenratsverordnung.

Landesschülerrat: Besteht aus 6 Landesschülersprechern und 6 Stellvertretern, die aus den verschiedenen Schularten entsandt werden, Art. 62a Abs. 2 BayEUG.

Landesfrauenrat: § 2 der Geschäftsordnung bestimmt die Mitgliedschaft im Wesentlichen aus landesweit tätigen Verbänden (derzeit 58) und geborenen Mitgliedern und begrenzt die Anzahl auf maximal zwei Mitglieder je Verband.

chenden Mitteilungspflicht in der Geschäftsordnung – weiterhin stark verbesserungsfähig. In der Folge kommt es immer wieder zu fehlerhaften Mitgliederbeständen und verpassten Informationsflüssen, was zu einem grundsätzlich hohen Aufwand in Bezug auf die Mitgliederverwaltung führt.

- Im Gegensatz zu den anderen Landesräten sind im LSR keine Mitglieder aus landesweiten (Interessen-) Dachverbänden vertreten[2]. Dadurch sind bei den Mitgliedern stark unterschiedliche Erfahrungen und Expertisen nicht zuletzt in Bezug auf Gremienarbeiten vorhanden.
- Die Größe und die Nicht-Entsendung aus Verbänden erschweren im Ergebnis die Organisation, Kommunikation und Handlungsfähigkeit des LSR erheblich.
- Da die rein ehrenamtlich tätigen Delegierten nicht auf unterstützenden Verbands- und Organisationsstrukturen zurückgreifen können, erfordert die Arbeit im LSR einen deutlich höheren Einsatz der Ehrenamtlichen, um auch nur ansatzweise Arbeitsergebnisse wie die deutlich schlankeren und mit weniger Aufgaben versehenen übrigen Landesräte zu erreichen. Eine Aufwandentschädigung wird nicht gewährt. Die Erstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz deckt gerade bei mehrtägigen Veranstaltungen nicht die für die Ehrenamtlichen anfallenden Kosten. Darüber hinaus führt dies zu einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand der Geschäftsstelle und auch zu deutlich höheren Reisekostenerstattungen als bei den übrigen Landesräten.

b. Zugewiesene Aufgaben

Dem LSR sind nach Art- 5 BaySenG folgende Aufgaben zugewiesen:

1. befasst sich mit Grundsatzfragen der Seniorenpolitik,
2. befasst sich mit Anträgen und Empfehlungen seiner Mitglieder,
3. unterstützt die Gemeinden und Landkreise bei der Errichtung und dem Erhalt von Seniorenvertretungen,

---

[2] Landeselternrat (Art. 14a Abs. 1 BayKiBiG):
„Die Kommunalen Spitzenverbände, die Trägerverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Dachverband Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e.V., der Landesverband Wald- und Naturkindergärten in Bayern e.V., die LAGE in Bayern e.V. sowie der Landesverband Kinder in Tagespflege Bayern e.V. haben ein Vorschlagsrecht für die Benennung der Mitglieder."
Landesbehindertenrat (§ 2 Landesbehindertenratsverordnung):
„Dem Landesbehindertenrat gehören neben der vorsitzenden Person und der beauftragten Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung 15 weitere Mitglieder an, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfeorganisationen, der Freien und Öffentlichen Wohlfahrtspflege sowie der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zusammensetzen."
Landesfrauenrat (§ 2 Geschäftsordnung):
„Der Bayerische Landesfrauenrat setzt sich zusammen aus (1) Frauenverbänden …, (2) gemischten Verbänden… und (3) geborenen Mitgliedern aus den politischen Parteien …"

4. unterstützt die Gemeinden und die Landkreise in ihrer Seniorenarbeit und informiert sie über seniorenrelevante Themen,

5. nimmt seniorenspezifische Interessen auf Landesebene wahr und vertritt diese insbesondere gegenüber dem Landtag und der Staatsregierung,

6. führt insbesondere Fachtagungen und Anhörungen durch und nimmt überörtliche Presse- und Informationsarbeit wahr,

7. soll zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung angehört werden, soweit sie im Schwerpunkt seniorenbezogene Themen behandeln oder berühren,

8. berichtet dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) alle vier Jahre über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel.

Dieses Aufgabenspektrum ist zu breit und geht weit über eine reine Beratungsfunktion hinaus. Dies wird wieder im Vergleich mit anderen Landesräten deutlich, da diese alle über einen wesentlich kleineren Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich verfügen – und das selbst dann, wenn die jeweiligen Vertreter über einen professionellen fachlichen Hintergrund verfügen. So sind die Aufgabenbereiche der anderen Landesräte überwiegend beratender Natur. Ihre Zuständigkeiten beschränken sich typischerweise auf die Beratung der Staatsregierung und des Landtags und bilden damit im Wesentlichen die Aufgaben der Nrn. 5, 6 (teilweise) und 7 des Art. 5 BaySenG ab (s. etwa für Landeselternbeirat: Art. 14a II BayKiBiG für Landesbehindertenrat: § 1 Landesbehindertenratsverordnung, für Landesfrauenrat: § 1 Geschäftsordnung des Bayerischen Landesfrauenrats, für Landesschülerrat: Art. 62a III 1 BayEUG).

Insbesondere ist die Aufgabe, für die Seniorenvertretungen in den Gemeinden und Landkreisen Ansprechpartner, Ratgeber und Unterstützer für deren Arbeit vor Ort zu sein (s. Art. 5 Nrn. 3 und 4 BaySenG) ist weder durch die ehrenamtlichen Mitglieder des LSR noch die Geschäftsstelle zu leisten:

- Zum einen sind dies vorrangig kommunale Fragen, die schon aufgrund des Subsidiaritätsprinzips auch allein vor Ort unter Berücksichtigung der dortigen Rahmenbedingungen zu behandeln sind.
- Zum anderen ist es Aufgabe des StMAS, die politische Mitwirkung älterer Menschen in Bayern auf örtlicher und überörtlicher Ebene noch weiter zu verbessern. Dem wird bereits durch zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Seniorenmitwirkung wie z.B. dem „Orientierungsleitfaden zur Seniorenmitwirkung in den bayerischen Gemeinden und Landkreisen“ der „Seniorenakademie Bayern“ oder

den bei den Landratsämtern angesiedelten Koordinatoren für Seniorenpolitik Rechnung getragen.

- Durch Wegfall der Aufgaben nach Art. 5 Nr. 4 und 5 BaySenG zudem klarer Fokus auf Aufgabe als „Landesrat“. Die Bezirksausschüsse wurden im Rahmen der Geschäftsordnung in Umsetzung von Art. 5 Nr. 4 und 5 BaySenG als Bindeglied zwischen den kommunalen Seniorenvertretungen mit Mitgliedschaft im LSR und der Arbeit des LSR auf Landesebene konzipiert. Inhaltliche Impulse an die Landesebene gingen bislang von den Bezirksausschüssen kaum aus. Konträr dazu stehen Bestrebungen der Bezirksausschüsse nach mehr Eigenständigkeit und eigener Finanzausstattung, die mit der Konzeption des LSR als Landesgremium nach dem BaySenG nicht im Einklang stehen.

Zudem besteht – anders als bei anderen Landesräten – eine regelmäßige Berichtspflicht an das zuständige Staatsministerium (Art. 5 Nr. 8 BaySenG), die angesichts der politisch beabsichtigten Entbürokratisierung kritisch zu bewerten ist.

c. Ausgestaltung als Ein-Organ-Gremium

Der LSR verfügt nach Art. 3 Abs. 1 BaySenG nur über ein Organ, die Landesversammlung. Diese Ein-Organ-Struktur erweist sich als wenig praxistauglich, auch wenn Art. 3 Abs. 4 BaySenG u.a. die Möglichkeit beschließender Ausschüsse vorsieht.

Denn bei der Landesversammlung muss dennoch der wesentliche Entscheidungsgehalt über inhaltliche Ausrichtung und Positionierung des LSR verbleiben. Vorzugswürdig wäre daher schon im Hinblick auf Effizienz und Handhabbarkeit eine Ausgestaltung mit mehreren Organen, wie etwa bei Aktiengesellschaften mit Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung, die jeweils über eigene originäre Zuständigkeitsbereiche verfügen.